



Gemeinde Bremgarten bei Bern

**Verordnung
über die
Tagesschule**

ab 15. August 2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bremgarten, gestützt auf

- Art. 14d bis 14h des Volksschulgesetzes des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210)
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Organisationsreglement der Gemeinde Bremgarten vom 25. Oktober 1999

beschliesst:

Art. 1

Zweck

- ¹ Die Tagesschule der Gemeinde Bremgarten ist eine freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die in die Volksschule integriert ist und auf kantonalem Recht beruht.
- ² An der Tagesschule Bremgarten können Schülerinnen und Schüler, ab 1. Kindergartenjahr bis Abschluss 9. Klasse, welche die Schulen von Bremgarten besuchen, teilnehmen.

Art. 2

Angebot
Regel-
betrieb

- ¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung während 39 Schulwochen ausserhalb der Unterrichtszeit an: vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und gemäss Ferienordnung der Gemeinde Bremgarten auch am Freitag nach Auffahrt und am ganzen Tag des Zibelemärits.
- ² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungszeiten:
 - a) Frühbetreuung bis Schulbeginn 07.00 - 08.15 Uhr
 - b) Mittagsbetreuung 11.55 - 13.40 Uhr, einschliesslich eines Mittagessens
 - c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach Schulschluss 13.40 – 18.15 Uhr, einschliesslich eines ZvierisDie Betreuungszeiten können in einzelne Module unterteilt werden.
- ³ An Schultagen, an denen die Volksschule geschlossen ist, besteht ein Tagesschulangebot, welches allen Schülerinnen und Schülern der Schulen Bremgarten offensteht, also auch denjenigen, welche die Tagesschule sonst nicht besuchen. Eine Anmeldung ist erforderlich und erfolgt anfangs 1. Semester für das ganze Schuljahr.
- ⁴ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
- ⁵ Wenn sich für ein Modul weniger als 10 Kinder anmelden wird das Modul in der Regel trotzdem durchgeführt. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf die Durchführung oder Ersatzleistung durch die Gemeinde (BSV: BSG 432.21.2).

Art. 3

Angebot
Ferien-
betreuung

- ¹ Während des Schuljahres bietet die Tagesschule für vier Wochen eine Ferienbetreuung an. Die Anmeldung erfolgt anfangs 1. Semester für das ganze Schuljahr und kann nur als Tagesmodul gebucht werden.
- ² Für die Ferienbetreuung der Kinder werden 50 % des regulären kantonalen Tarifs in Rechnung gestellt.
- ³ Für Schülerinnen und Schüler der Schulen Bremgarten, welche sonst die Tagesschule nicht besuchen, werden 50% des maximalen kantonalen Tarifs in Rechnung gestellt.

Art. 4

Leitung

- ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.
- ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
- ³ Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung Unterstufe unterstellt.

Art. 5

Anmeldung
Regelbetrieb

- ¹ Nach Erhalt des Stundenplanes im Mai melden die Eltern innerhalb der Anmeldefrist ihre Kinder zum Besuch der Tagesschule an. Die Anmeldung ist während des ganzen nachfolgenden Schuljahres für die gewählten Module verbindlich. Für die Bearbeitung verspäteter Anmeldungen nach dem Anmeldetermin wird, ausser in begründeten Fällen, eine Administrationsgebühr erhoben (Anhang I).
- ² Anmeldungen nach Anmeldeschluss für das folgende Schuljahr sind nur in Modulen möglich, die noch nicht voll belegt sind. Begründungen für Ausnahmen hierzu werden individuell beurteilt.
- ³ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

Art. 6

Mutationen

- ¹ In begründeten Fällen können Kinder für das zweite Semester vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende erstes Semester schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.
- ² Modulanpassungen auf das 2. Semester können in begründeten Fällen bis spätestens 30. November schriftlich an die Tagesschulleitung gerichtet werden.
- ³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.

Art. 7

- Ausschluss
- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach den Vorschriften Art. 28 VSG.
 - ² Bezahlen die Eltern die Betreuungsgebühren nicht, kann dem Kind im darauffolgenden Schuljahr der Eintritt in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

Art. 8

- Finanzierung
- Die Tagesschule wird finanziert durch
- a) Gebühren (Elternbeiträge)
 - b) Beitrag aus dem Lastenausgleich Lehrpersonengehälter
 - c) die Gemeinde

Art. 9

- Betreuungsgebühren
- Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.
- ¹ Die Betreuungsgebühren richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.
 - ² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern jeweils zusammen mit der Anmeldung eine Einkommens- und Vermögensdeklaration aus.
 - ³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund von fehlenden Belegen keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr erhoben. Für die Bearbeitung verspätet eingereicherter Lohndeklarationen, die eine neue Tarifeinstufung zur Folge haben, wird eine Administrationsgebühr erhoben (Anhang I).
 - ⁴ Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr). Zur Kompensation von Ausfällen wegen schulischen Anlässen wie Schulreisen und Exkursionen wird am Ende des 1. und 2. Semesters je eine Woche weniger in Rechnung gestellt.
 - ⁵ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen erhoben. Das Inkasso erfolgt durch den Fachbereich Finanzen.

Art. 10

- Verpflegungsgebühren
- ¹ Das Mittagessen wird mit dem Mittagsmodul verrechnet. Die Kosten für Zvieri und bei der Ferienbetreuung auch das Znüni werden durch die Gemeinde übernommen (Anhang 1).

Art. 11

Abwesen-
heiten / Ge-
bührenerlass

- ¹ Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab sechs Schultagen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren erlassen.
- ² Abwesenheiten wegen Spezialunterricht (Logopädie/Psychomotorik) sowie Lektionen des Angebots der Schule (AdS) und der Musikschulen haben nur dann einen Gebührenerlass zur Folge, wenn sie der Tagesschule bei Bekanntwerden gemeldet werden.
- ³ Abwesenheiten der Kinder wegen regelmässiger privater Anlässe, die innerhalb der bestellten Betreuungseinheiten stattfinden, haben keinen Gebührenerlass zur Folge, z.B. kirchlicher Unterricht.

Art. 12

Versicherung

- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

Art. 13


Oberleitung
und Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt dem Gemeinderat Bremgarten.
- ² Seine Aufgaben im Bereich Tagesschule sind auf strategischer Ebene namentlich:
 - a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
 - b) Festlegung von Betreuungsmodulen und neuen Angeboten
 - c) Ausschluss aus der Tagesschule gemäss Artikel 28 VSG
 - d) Anstellung der Tagesschulleitung und des benötigten Betreuungspersonals

Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Die Verordnung über die Tagesschule vom 1. Juli 2018 wird aufgehoben.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN


Andreas Schwab
Gemeindepräsident


Peter Bangerter
Gemeindeverwalter

Anhang I

Verpflegungskosten

- Mittagessen: CHF 9.50
- Zvieri und bei Ferienbetreuung
und Unterrichtsausfall auch das Znüni: zu Lasten der Gemeinde

Administrationsgebühren

- Verspätete Anmeldungen nach dem Anmeldetermin: CHF 100.--
- Verspätet eingereichte Einkommensdeklaration: CHF 50.--